



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 C 8.08  
OVG 11 LB 26/08

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 19. Juni 2009  
durch die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Eckertz-Höfer,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Dörig und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Beck

beschlossen:

Nach Annahme des durch Beschluss vom 11. Juni 2009  
vorgeschlagenen Vergleichs wird das Verfahren einge-  
stellt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisions-  
verfahren bis zum Abschluss des Vergleichs auf 5 000 €  
und für den Vergleich auf 10 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger und die Beklagte haben den Vergleichsvorschlag des Senats mit Telefax vom 15. Juni 2009 (Kläger) und vom 16. Juni 2009 (Beklagte) angenommen. Durch den Abschluss des Vergleichs (§ 106 Satz 2 VwGO) ist das Verfahren beendet. Zur Klarstellung stellt es der Senat in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ein.
- 2 Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Der Gegenstandswert für den von den Parteien abgeschlossenen Vergleich ist gegenüber dem Streitwert für das Ausweisungsverfahren (Auffangwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG) im Hinblick auf die über die angefochtene Ausweisung hinausgehenden Vereinbarungen um den Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG zu erhöhen, also zu verdoppeln.

Eckertz-Höfer

Prof. Dr. Dörig

Beck